

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2006

Nr. 2006/1796

Anpassung der Juristischen Prüfungsverordnung an die Bologna-Reform

1. Ausgangslage

Nachdem das eidgenössische Parlament mit Beschluss vom 23. Juni 2006¹⁾ die Anpassung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwalts-gesetz; BGFA²⁾) an die Hochschulreform von Bologna beschlossen hat, bedarf auch die Regelung über das Rechtspraktikum in der Juristischen Prüfungsverordnung vom 4. Juli 2000 (JPV, BGS 128.213) gewisser Ergänzungen. In Umsetzung der durch die Schweiz unterzeichneten Erklärung von Bologna sind die Schweizer Universitäten dazu übergegangen, ihre Studiengänge – so auch das Rechtsstudium – zweistufig auszugestalten, wobei die erste Stufe (nach drei Jahren) mit dem Bachelor, die zweite Stufe (nach weiteren ein oder zwei Jahren) mit dem Master abgeschlossen wird. Dabei ist es der Master, welcher im schweizerischen System künftig das Lizentiat ersetzt und z.B. unumgängliche Voraussetzung für ein Doktorat ist. Das Bachelor-Diplom ermöglicht für sich den Eintritt ins Berufsleben oder die Weiterführung der Studien. Bis 2010 sollen alle Studiengänge zweistufig gestaltet sein. So ist neu auch ein Anwaltspatent, das auf Grund eines Lizentiaten oder Masters erteilt wurde, fachliche Voraussetzung, um als Anwältin oder Anwalt im kantonalen Anwaltsregister eingetragen zu werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGFA). Das mit einem Master abgeschlossene Rechtsstudium muss folglich auch Voraussetzung für die Zulassung zur kantonalen Anwaltsprüfung sein. Hingegen verpflichtet Artikel 7 Absatz 3 BGFA die Kantone, für die Zulassung zum Rechtspraktikum bereits den Abschluss eines juristischen Studiums mit dem Bachelor genügen zu lassen. Diese Vorschrift ist eine Ausnahme vom allgemeinen Prinzip, dass die Kantone zuständig sind, im Rahmen des schweizerischen Anwaltsgesetzes die Anforderungen für den Erwerb des Anwaltspatents festzulegen (Art. 3 BGFA). Der Sinn dieser Regelung soll gemäss der Botschaft des Bundesrates vom 26. Oktober 2005³⁾ sein, die Planung der Anwaltsausbildung im Einzelfall flexibler zu gestalten, indem ein Teil des Rechtspraktikums bereits vor Erlangung des Master-Diploms parallel zum Studium absolviert werden kann. Der Bundesrat setzt die Änderung des Anwaltsgesetzes voraussichtlich auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt ist deshalb auch die vorliegende Verordnungsänderung in Kraft zu setzen.

2. Anpassung der Juristischen Prüfungsverordnung im Einzelnen

§ 2

¹⁾ BBI 2006, 5803.

²⁾ SR 935.61.

³⁾ BBI 2005, 6621.

Da es neu möglich ist, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin zum Rechtspraktikum bereits zugelassen wird, wenn er oder sie das juristische Bachelor-Diplom erreicht hat (vgl. die Bemerkungen zur Änderung von § 6 Abs. 1 Bst. a JPV), für den Eintrag im Anwaltsregister aber nach wie vor ein kantonales Anwaltspatent erforderlich ist, das auf Grund eines Lizentiats oder Masters erteilt wurde, muss – neben dem abgeschlossenen Rechtspraktikum – für die Zulassung zur Anwaltsprüfung zusätzlich verlangt werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin sich über ein mit dem Lizentiat oder Master abgeschlossenes juristisches Studium ausweist. Dies entspricht auch der Absicht des Bundesgesetzgebers, mit der Zulassung von Bachelor-Absolventen zum Rechtspraktikum schon vor dem Abschluss des Masterstudiums einen grösseren Praxisbezug der Ausbildung zu ermöglichen.

§ 3 Buchstabe b

Der Begriff „juristische Kurse“ wird, entsprechend der neuen Verordnung über die juristische Grundausbildung vom 7. Juni 2005, ersetzt durch „juristische Grundausbildung“.

§ 4

Absatz 1: Buchstabe d wird an die neue Verordnung über Seminarkurse für Angestellte der Amtschreibereien zur Vorbereitung auf die solothurnische Notariatsprüfung vom 7. Juni 2005¹⁾ (nachfolgend kurz Verordnung genannt) angepasst. Zur Notariatsprüfung soll nur zugelassen werden, wer die Ausbildung nach dieser Verordnung lückenlos besucht hat. Dies bedeutet, dass die Ausbildung während der Dauer von 3 Jahren (§ 4 der Verordnung) – zuzüglich der Dauer für die allfällige Repetition von Klassen (§ 9 Abs. 3 der Verordnung) – besucht worden sein muss, und zwar in allen in dieser Verordnung (in § 3 Abs. 1 Bst. a bis h) aufgeführten Rechtsgebieten. – Buchstabe e: Als weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Notariatsprüfung soll neu die Empfehlung in fachlicher Hinsicht durch die Konferenz der Fachlehrkräfte verlangt werden. Diese Konferenz wird vom Seminarleiter zwecks Besprechung des Lehrprogrammes und Feststellung des Ausbildungsstandes der einzelnen Kursteilnehmenden periodisch zu Konferenzen einberufen (s. § 9 der Verordnung). Der Rechtsschutz gegen deren Entscheide ist gewährleistet (s. § 6 der Verordnung). – Absatz 2 Buchstabe c: Für die Zulassung von Hochschulabsolventen zur Notariatsprüfung ist zu präzisieren, dass ein juristischer Abschluss mit dem Master oder dem Lizentiat vorausgesetzt wird.

§ 6

Absatz 1 Buchstabe a: Im ersten Teilsatz ist der bisherige Begriff „abgeschlossenes juristisches Studium“ im Sinne der Bologna-Reform und nach der Vorgabe von Artikel 7 Absatz 3 BGFA zu präzisieren. Demnach reicht für die Zulassung zum Rechtspraktikum – nicht aber für die Zulassung zur Anwaltsprüfung (dazu die Bemerkungen zur Änderung von § 2 JPV) – das juristische Bachelor-Diplom aus. Dies verpflichtet die Kantone, in ihrer Gesetzgebung über die Anwaltsausbildung das juristische Bachelor-Diplom für die Zulassung zum Rechtspraktikum zu anerkennen. Anwälte und Anwältinnen sowie staatliche Stellen, die Praktikumsplätze anbieten, können aber weiterhin ihre Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen frei wählen²⁾. Für die Notariatsausbildung besteht keine solche bundesrechtliche Verpflichtung, Bachelor-Absolventen zum Rechtspraktikum zuzulassen; für diese Rechtspraktika (nach § 7 Abs. 4 JPV) wird darum weiterhin ein mit dem Lizentiat oder mit dem Master abgeschlossenes juristisches Studium vorausgesetzt (neuer, zweiter Teilsatz).

¹⁾ BGS 128.121.

²⁾ vgl. Botschaft des Bundesrates vom 26. Oktober 2005, Ziff. 1.4.2 (BBl 2005, 6628).

Absatz 3 Satz 3: Die staatlichen Stellen und die Anwaltschaft können nicht verpflichtet werden, auch Personen mit Bachelor-Diplom zu beschäftigen. Das Departement verfügt die Zulassung von Personen mit Bachelor-Diplom nur, wenn ihnen die Praktikumsplätze durch die entsprechenden Stellen zugesichert wurden.

§ 7

In Absatz 1 wird neben der Dauer des Rechtspraktikums für die Anwaltsausbildung (12 Monate) neu (in Satz 2) festgelegt, dass dieses innert längstens 24 Monaten ab Beginn des Praktikums beendet werden muss. Die Neuerung soll gewährleisten, dass das Rechtspraktikum innert nützlicher Frist abgeschlossen und nicht zu lange unterbrochen wird. Das Praktikum bedarf einer gewissen Kontinuität, damit es seine Funktion als praxisnahe Anwaltsausbildung zu erfüllen vermag. Für Personen, die aufgrund eines Bachelor-Diploms zum Rechtspraktikum zugelassen werden, soll das Departement diese (im Satz 2 festgelegte) Frist gestützt auf Satz 3 ausnahmsweise verlängern können, aber insgesamt höchstens um 12 Monate. Die neue Frist (gemäss Satz 2) ist nicht anwendbar auf das Rechtspraktikum nach § 7 Absatz 4 JPV für das Notariat. Sie ist auch nicht anwendbar auf Personen, welche noch vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung zum Rechtspraktikum zugelassen worden sind (§ 23^{bis}, Übergangsbestimmung).

In Absatz 2 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen für die Veröffentlichung der Liste mit Praktikumsstellen bei der Anwaltschaft im Internet und anderen elektronischen Medien.

In Absatz 3, welcher die staatlichen Praktikumsstellen aufzählt, ist das mit der Reform der Strafverfolgung weggefallene Untersuchungsrichteramt nicht mehr zu erwähnen.

§ 8

Absatz 2 Buchstabe a: Hier ist ergänzend zu regeln, welche monatliche Pauschalentschädigung die Rechtspraktikanten mit dem Bachelor-Diplom erhalten sollen.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Juristischen Prüfungsverordnung (JPV)

RRB Nr. 2006/1796 vom 26. September 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 7 Absatz 4 und 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (AnwG) vom 10. Mai 2000¹⁾, auf § 4 Absatz 2^{bis} des Gesetzes zur Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾,

beschliesst:

I.

Die Juristische Prüfungsverordnung (JPV) vom 4. Juli 2000³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet neu:

§ 2. *Anwaltsprüfung*

Zur Anwaltsprüfung wird zugelassen, wer das Rechtspraktikum nach dieser Verordnung absolviert hat und sich ausweist über ein an einer schweizerischen Universität mit dem Master oder dem Lizentiat abgeschlossenes juristisches Studium; der Abschluss an einer ausländischen Universität ist gleichgestellt, soweit vom Bundesrecht geboten.

§ 3 Buchstabe b lautet neu:

b) den Besuch der juristischen Grundausbildung⁴⁾ von mindestens 4 Semestern oder eines gleichwertigen Unterrichts;

§ 4 Absatz 1 Buchstabe d lautet neu:

d) den lückenlosen Besuch der Ausbildung gemäss der Verordnung über Seminarkurse für Angestellte der Amtschreibereien zur Vorbereitung auf die solothurnische Notariatsprüfung vom 7. Juni 2005¹⁾;

§ 4 Absatz 1. Als Buchstabe e wird angefügt:

e) die Empfehlung in fachlicher Hinsicht durch die Konferenz der Fachlehrkräfte.

§ 4 Absatz 2 Buchstabe c lautet neu:

c) ein an einer schweizerischen Universität mit dem Master oder dem Lizentiat abgeschlossenes juristisches Studium;

§ 6 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

¹⁾ BGS 127.10.

²⁾ BGS 211.1.

³⁾ GS 95, 178 (BGS 128.213).

⁴⁾ Verordnung über die juristische Grundausbildung vom 7. Juni 2005, BGS 128.111.

- a) über ein an einer schweizerischen Universität mit dem Bachelor, dem Master oder dem Lizentiat abgeschlossenes juristisches Studium; für die Zulassung zum Rechtspraktikum nach § 7 Absatz 4 dieser Verordnung wird ein Abschluss mit dem Master oder dem Lizentiat vorausgesetzt; der Abschluss an einer ausländischen Universität ist gleichgestellt, soweit vom Bundesrecht geboten;

§ 6 Absatz 3. Als Satz 3 wird angefügt:

Das Departement verfügt die Zulassung von Personen mit Bachelor-Diplom nur, wenn die betreffenden Praktikumsstellen (§ 7 Abs. 2 und 3) im Einzelfall dem Praktikum vorgängig zustimmen.

§ 7 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Rechtspraktikum dauert 12 Monate. Es ist spätestens 24 Monate ab Beginn des Praktikums zu beenden. Für Personen mit Bachelor-Diplom kann das Departement diese Frist ausnahmsweise verlängern, aber insgesamt höchstens um 12 Monate.

§ 7 Absatz 2. Als Satz 2 wird eingefügt:

Das Departement führt eine Liste der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, welche Praktikumsstellen anbieten und kann diese in elektronischen Medien veröffentlichen.

§ 7 Absatz 3 lautet neu:

³ Im Übrigen kann das Rechtspraktikum auf einem solothurnischen Gericht, bei der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, bei einem Rechtsdienst der kantonalen Verwaltung, mit Einschluss selbständiger Anstalten, oder auf einer solothurnischen Amtschreiberei (Notariat, Grundbuchamt, Erbschaftsamt, Handelsregister, Betreibungs- und Konkursamt) absolviert werden.

§ 8 Absatz 2 Buchstabe a lautet neu:

- a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 2'000 Franken, wenn sie mit dem Master-Diplom oder Lizentiat zugelassen sind bzw. von zwei Dritteln dieses Betrages, wenn sie mit dem Bachelor-Diplom zugelassen sind;

Als § 23^{bis} wird eingefügt:

§ 23^{bis}. Übergangsbestimmung zu § 7 Absatz 1 Satz 2

§ 7 Absatz 1 Satz 2 ist nicht auf Personen anwendbar, die vor dem 1. Januar 2007 zum Rechtspraktikum zugelassen worden sind.

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹) BGS 128.121.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF, 13; z.Hd. Juristische Prüfungskommission)

Gerichtsverwaltungskommission

Obergericht

Richterämter (5)

Staatsanwaltschaft

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr. 124 Ablauf der Einspruchsfrist: 30. November 2006.

Verteiler Verordnung (Neudruck)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (200)